





Friedrich August, Ihr Fürst, Vicarius,

Wir haben auch die in Aufgabung der Klagen  
 über die durch das vorhandene Wildpret verursachte  
 Schädigung der wäldigen Wälder Unserer Jagd  
 und Hofbedienten dahin anzuordnen lassen, daß die  
 Untertanen des Gebrauchs vornehmlich Mittel zu Ab-  
 haltung des Wildes von ihren Feldern und in  
 vorgedachter Weise einzuschranken noch sonst zu ver-  
 sehen sind. Wie nun solches durch die Untertan-  
 en schon längst bleibt, das Wild wie bisher von ihren  
 Feldern, Wäldern und Gärten abzuschrecken, auch  
 sich bey dem Wildhüten, kleinen Hunden die Jagd,  
 Hunde sind, zu bedienen, demnachst ihre Soldaten bis  
 auch die Hunde durch Sämen und Gärten als si-  
 cher zu stellen, daß zumeist an den Sämen das Wild  
 sich nicht beschädige, solches jedoch bis nach einer  
 brachten Zeit nicht wiederholt, sondern nur die  
 zum Wildschutz nöthigen Vorkehrungen die in der  
 Jagd. Gesezen vorgeschriebene Zeit hindurch offen zu  
 lassen sind; also haben dergleichen dieselben sich  
 nicht mehr zu thun, besonders

buyen Wildgärten und Abschnitten seiner, bey dem  
dem Schießjournale zu führen, noch sich das Los und  
Jagdquende zu bedienen, um wenigstens das Wild  
in den Wäldern und Gölzern, als wodurch das,  
selbe in seinen Hund geschödet und zum eigent-  
lichen Theil des Unterthans in die unbilligsten  
Theile verurtheilt wird, zu bringen und zu weihen,  
vielmehr hierunter allenfalls sich das Ge-  
schehen bey Vermeidung des Schaden zu vermeiden  
Anstalten zu machen. Die Anstalten zu  
dem Ende bereits gemacht, die Anstalten zu Ab-  
schneidung des Wildpostens in seiner zu Abwendung  
des Wildschaden hinlänglichem Maße ge-  
schehen, und dieser Absicht das Wild zu vermeiden,  
durch, auch das deutlichste und nicht leicht zu  
dem Ende gelangt, dabey auch die eigenen Jagden,  
und die selbst mit der Jagd zu betreiben  
sollen, nicht geschont, und insbesondere noch  
namentlich den Wildmeister Gehalt zu bezahlen  
lassen, mit Abschneidung des, das Ge-  
schehen beschützenden Wildes verwehrt, und alle  
Anstalten, das selbige in dem Götze  
sich nichtlich bestimmet. Wildpost auf dem  
den dem Unterthans ohne Unterscheid abzuschneiden

und das, in das Gebirge von Soltau Wildpost auf  
abwärtiges Ansehen auf dem Aufstande mag.  
gesehen lassen die Lust dummehere wie die hier  
mit befohlen, das in unser Amt Köpfe einbezirk.  
von der Schutten, auf einem Hügel der Jagd,  
oder der hohe und Mittel. Jagd, oder eine von  
beyden Unt. zu gehen, resp. Kraft dieses obige  
alles und das besonders leichtgedachte dem Wild,  
wie der Jagd vertheilt. Vorsteht bis auch der  
höchsten Punkte befolgt werden soll, bekennt zu  
machen, und selbige, das ein mehreres nicht ge.  
sehen können und eine gleiche Jagd vorung der  
Wildbaben nicht zu vermeiden sey, zu bedenken is.  
doch ihnen zugleich zu verstehen, wie ihnen soll  
sich richtig verhalten, eine Verfügung der  
auf folgenden Wildschäden angedehnt, selbige auf  
ihre beyden Vorsteher oder Amtshauptmann des Be.  
zieht. oder dem Beamten anzuvertrauen und zu  
unsern gleich und ohne alle Kosten für sie, eine  
maßen die den eine unumgänglich nothigen  
Vertrag aus unsern Fisco bestreut zu lassen ge.  
meint sind, unter sucht, und die Verfügung  
selbst bald das auf verabreicht werden soll, wobei  
Wir dem die nicht bezeugen können, das nach dem

4  
Belust Du häufigen freude die die Zukunft ab bey der  
wegan das auch Anmelden das Untertanen zu ab  
den Jahrestzeiten zu bestimmten Abschließung von  
zahlung Kiste Wilder, gegen deren Anmelde auch  
das Jahr, von dem vornehmlichen Oberhofe Regierung  
das Geyhen von Wolfenbüttel am 24. Dec:  
1772. unfeinlich Ober. Forst. und Wilden  
das verlassenen General. Verordnung, von welcher  
das die hierdurch eine Absicht zugestanden  
wird, sie bestimmten haben. Und du endlich die  
Untertanen zu glauben schienen, als ob ihre  
Klagen nicht an Ungelungen, so hast du ihnen,  
das selbige geschah und Tugenden mancher Muth,  
regeln von Theil selbst angeordnet worden, die  
Freiwillig zu kommen zu geben. An dem allen  
Geyhen zu Tode, am 6. Aug 1790.

Die  
dem Annehmen Albrecht  
zu Tugenden.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

23. Juni 1984		27. Juni 1988
		12. Juli 1988
10. Juni 1996		
23. Juni 1998		08. April 1989
05. März 1999		12. Nov. 1989
		25. Aug. 2000
digitalisiert	misc. 48 11M:	339719249
	" 45 "	339720263
	" 52a "	339721855

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0321513

III/9/289 JG 162/6/86

31 2<sup>o</sup> 9x

